

Alle Straßenverkehrsflächen werden im Regelquerschnitt von 6,50 m Gesamtbreite als zweispurige Industriestraße mit LKW-Begegnungsverkehr - klassifiziert als Industriestraße gem. RASt 06 mit eingeschränkten Bewegungsspielräumen - festgesetzt.

Der Versiegelungsgrad der Fläche wird auf max. 90% bezogen auf die Gesamtverkehrsfläche

1.2 Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 BauGB)

1.2.1 Flächen für Fußgängerbereich und Parken Der Versiegelungsgrad dieser Oberfläche wird auf max. 30 % festgesetzt. Die Ausführung

Auf den Flurstücken 2008/15 und 2010/1 wird entlang der Flurstücke 2008/16 (teilweise) und 2010/3 eine Stützmauer festgesetzt.

4 . Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

4.1 Es wird eine Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

5.2 Im Plangebiet befinden sich ungeortete private unterirdische Leitungen verschiedener Medien, die zur partiellen Versorgung einzelner Abnehmer dienen. Bei den Bauarbeiten sind diese zu orten, der Betreiber und Eigentümer zu ermitteln und mit diesen deren Erhalt oder Rückbau zu vereinbaren. Für notwendig verbleibende private Leitungen sind

Zeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 - PlanzV 90

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und 26 BauGB)

Straßenverkehrsfläche Verkehrsfläche beso Zweckbestimmung Verkehrsfläche besonderer

Öffentliche Parkfläche

Fußgängerbereich

Einfahrt

ZZZZZ Stützmauer

Flächen für Stützmauern (§ 9 Abs.1 Nr.26 und Abs.6 BauGB)

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.4,11 und Abs.6 BauGB)

Einfahrt

T--- Einfahrtsbereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)

----- unterirdische Versorgungsleitungen

(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

öffentliche Grünflächen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB) Abwasser

Elektrizität

Laubbäume

(§ 9 Abs.1 Nr.25 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs.3 Nr.3 und Abs.6 BauGB)

Altlastenverdachtsflächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Bestandsangaben

Flurstücksgrenze Flurstücksnummer

G.-Houptmann-Str. Straßenname

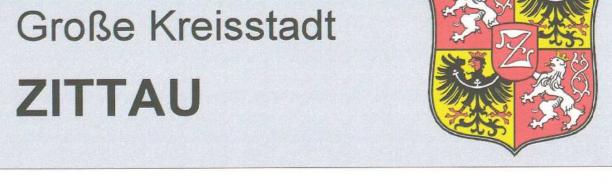
Kartengrundlagen: analoge Stadtkarte Zittau 1986, digitalisiert 1994, teilweise aktualisiert Automatisierte Liegenschaftskarte, Amt für Vermessungswesen und

Flurneuordnung (LK Görlitz), Stand: 03/2009 Der Bebauungsplan Nr. XXIX "Innere Verkehrserschließung Gewerbegebiet Gerhart – Hauptmann – Straße" in der Fassung vom 01.02.2010 mit Änderungen vom 07.06.2010 beschlossen durch die Gemeindevertretung am 24.06.2010 mit Beschluss-Nr. 060/10 wird

hiermit ausgefertigt. Zittau, den 02.07.2010

Die Darstellung der Liegenschaftsgrenzen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht dem katastermäßigen Bestand vom März 2009. Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden.

Große Kreisstadt



Bebauungsplan Nr. XXIX "Innere Verkehrserschließung Gewerbegebiet Gerhart-Hauptmann-Straße"

SATZUNG

Planverfasser

digitale Kopie

1:500

1.2.2010 1.6.2010 Planfassung vom: Maßstab: mit Änderung vom:

Dipl. Ing. Volker Kretschmer